

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1930

7 (22.3.1930)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1930

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Schulordnung für die höheren Schulen, hier Übertritt von Schülern außerbadischer und auslandsdeutscher Höherer Schulen in badische Schulen.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.

Auslandsschulen.

Verleihung von Reisebeihilfen.

Tagung über den Zeichenunterricht.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Schulordnung für die höheren Schulen, hier Übertritt von Schülern außerbadischer und auslandsdeutscher Höherer Schulen in badische Schulen.

Die durch den Herrn Reichsminister des Innern am 28. Dezember 1929 im Reichsministerialblatt bekanntgegebene Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines andern Landes wird nachstehend bekanntgegeben.

Einer Anregung des Herrn Reichsministers des Innern entsprechend werden die Schulleitungen gleichzeitig angewiesen, auch beim Übertritt von Schülern aus anerkannten gleichartigen deutschen Auslandsschulen entsprechend und bei Übertritten aus ungleichartigen Schulen möglichst wohlwollend zu verfahren.

Die Gesamtliste der anerkannten deutschen Auslandsschulen wird nachstehend gleichfalls bekanntgegeben. Der Herr Reichsminister wird außerdem in Einzelfällen Auslandsschulen ermächtigen, Reise- oder Schulzeugnisse auszustellen. Die betreffenden Schulzeugnisse enthalten einen Vermerk über die erteilte Ermächtigung. Auch die Aufnahmegefuche von Inhabern derartiger Zeugnisse in bad. Schulen sind nach obigen Richtlinien zu verbescheiden. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Karlsruhe, den 13. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 6100.
S. Allg. XV.

Dr. Kemmle

Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines andern Landes.

Schüler, die aus triftigen Gründen von einer höheren Lehranstalt eines Landes in eine höhere Lehranstalt eines andern Landes übertreten, sollen hinsichtlich des Überganges nicht ungünstiger behandelt werden als diejenigen Schüler, die innerhalb eines Landes von einer höheren Schule in eine andere höhere Schule übertreten.

Verzeichnis der deutschen höheren Lehranstalten im Ausland, denen die Berechtigung zur Abhaltung von Reise- und von Schulprüfungen verliehen worden ist.

a. Das Recht zur Abhaltung von Reiseprüfungen haben:

1. Barcelona, Oberrealschule des Deutschen Schulvereines,
2. Budapest, Reichsdeutsche Schule (Oberrealschule),
3. Buenos-Aires, Belgranoschule (Oberrealschule),
4. Davos, Fridericianum (Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule),
5. Im Haag, Deutsches Realgymnasium und Oberrealschule,
6. Helsingfors, Reformrealgymnasium und Oberrealschule,
7. Lochau, Salvatorianer-Kolleg (Gymnasium),
8. Madrid, Deutsche Schule (Oberrealschule),
9. Stadt Mexiko, Deutsche Oberrealschule,

10. Rotterdam, Deutsche Oberrealschule,
11. Blodrop, Kolleg St. Ludwig (Gymnasium).

b. Das Recht zur Abhaltung von
Schlußprüfungen (Prüfungen der
Reife für Obersekunda) haben:

1. Amsterdam, Kaiser Wilhelmschule des Deutschen Schulvereins (Realschule),
2. Buenos-Aires, Germaniaschule (Realschule),
3. Concepcion, Deutsche Realschule,
4. Mailand, Deutsche Schule (Oberrealschule i. G.),
5. Rio de Janeiro, Deutsche Realschule (Oberrealschule i. G.),
6. Sao Paulo, Deutsche Vereinschule (Oberrealschule i. G.),
7. Schanghai, Kaiser Wilhelmschule (Realschule),
8. Sofia, Deutsche Schule (Reformrealgymnasium i. G.),
9. Valparaiso, Deutsche Realschule,
10. Windhut, Deutsche Oberrealschule und Reformrealgymnasium i. G.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten
in Baden.

Da alle bisherigen Maßnahmen zur Einschränkung des Zugangs zur Laufbahn des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Höheren Lehranstalten wirkungslos geblieben sind, wird folgendes angeordnet:

1. Wer vom Jahre 1934 ab die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten ablegt, hat nur dann Aussicht, die Anwartschaft auf Anstellung im Höheren Schuldienst in Baden zu erlangen, wenn ihm bei Beginn des Studiums diese Aussicht durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts auf Grund seiner Eigenschaften für den Beruf eröffnet wurde und wenn er in der Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten, sowie im Vorbereitungsdienst mindestens die Gesamtnote „gut“ erhält.
2. Das Gesuch um Eröffnung dieser Aussicht auf Anstellung an den Höheren Lehranstalten ist vor Beginn des Studiums schriftlich an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtszeit des Gesuchstellers, Staatsangehörigkeit;
- b) die Höhere Lehranstalt, an der das Reisezeugnis erlangt wurde;
- c) die Fächergruppe, in der die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt abgelegt werden soll.

3. Dem Gesuche ist ein amtsärztliches Zeugnis darüber beizulegen, ob sich der Gesuchsteller nach seinen körperlichen Anlagen und Gesundheitsverhältnissen für den Lehrberuf eignet.

4. Das Gesuch ist bei der Direktion derjenigen Höheren Lehranstalt einzureichen, an der das Reisezeugnis erworben wurde.

Die Direktion hat dem Gesuch eine Abschrift des Reisezeugnisses beizulegen und sich nach Anhörung der Fachvertretung der Anstalt sowie sonstiger in Betracht kommender Lehrer gutachtlich darüber zu äußern, ob der Bewerber sowohl nach der wissenschaftlichen als auch nach der erzieherischen Seite hin ein geeigneter Lehrer an Höheren Lehranstalten zu werden verspricht.

5. Die Direktionen der Vollanstalten haben diese Bestimmungen alljährlich im Laufe des Schuljahres den Schülern der Oberprima bekanntzugeben. Die einlaufenden Gesuche sind beschleunigt zu behandeln.

6. Der zweite Absatz der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 und der Erlaß vom 19. Februar 1929 Nr. B 4763 werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10583 Dr. Kemmle

Auslandsschulen.

Wie das Auswärtige Amt mitteilt, wird es angesichts des in einzelnen deutschen Ländern z. Bt. bestehenden Mangels an akademisch gebildeten Lehrkräften für Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen immer schwieriger, den bei dem Auswärtigen Amt eingehenden Anträgen der Vorstände der deutschen Schulen im Auslande auf Nachweisung geeigneter Lehrkräfte zu entsprechen.

Im Hinblick auf die derzeitigen ungünstigen Anstellungsaussichten im badischen höheren Schuldienst wird auf die Möglichkeit der Verwendung an den deutschen Auslandsschulen ausdrücklich hingewiesen.

Die Bedingungen, Anstellungsverhältnisse usw. sind in den vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Mitteilungen an akademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen, enthalten. Diese Mitteilungen sind durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes bei der Reichsdruckerei in Berlin zu erhalten.

Karlsruhe, den 19. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10163 Dr. Kemmle
S. Allg. III^m

Verleihung von Reisebeihilfen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Lehranstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und zum Aufenthalt im französisch redenden Auslande und in England sind bis zum 10. Mai ds. Js. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und die Amtsbezeichnung,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses usw. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fach erteilt, und
5. ob er (sie) für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe erhalten hat.

Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht hierher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Die Dauer der Reise muß aus diesem Bericht genau zu ersehen sein.

Karlsruhe, den 13. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4554
S. III.

Dr. Kemmle

Tagung über den Zeichenunterricht.

Auf Ersuchen der Leitung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamerstraße 120, wird nachstehende Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht. Reisebeihilfen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 14. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9560

In Vertretung

Dr. Huber

Tagung vom 10. bis 12. April 1930 in Berlin über Zeichenunterricht.

Donnerstag, den 10. April:

vormittags 11 Uhr: Eröffnung. Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. Pallat: „Entwicklung des Zeichenunterrichts in Preußen“;

12 Uhr: Professor Hasler, Staatliche Kunstschule Berlin: „Aufbau und Aufgaben des heutigen Zeichenunterrichts“;

nachmittags 4–6 Uhr: Führungen und Besprechungen in den 3 Abteilungen der Zeichenausstellung. Die Arbeit vollzieht sich in kleineren Arbeitsgemeinschaften.

Freitag, den 11. April:

vormittags 9 1/2 Uhr: Direktor Kornmann, Leiter des Gustav Britsch-Instituts, Starnberg: „Die Theorie von Gustav Britsch“;

11 Uhr: Zeichenlehrer Hermann, Landerziehungsheim Schondorf-Ammersee: „Die praktische Bedeutung der Theorie von Gustav Britsch für den Zeichenunterricht“;

nachmittags 3–5 Uhr: Führungen und Besprechungen in den 3 Abteilungen der Zeichenausstellung;

abends 8 Uhr: Dr. Leo Weismantel, Marktbreit: „Das Wachstum der Bilder“.

Samstag, den 12. April:

vormittags 9 1/2 Uhr: Direktor Englert-Faye, Leiter der Rudolf Steiner-Schule in Zürich: „Die Pädagogik Rudolf Steiners“;

11 Uhr: Zeichenlehrer Strauß, Waldorf-Schule, Stuttgart: „Der Zeichenunterricht im Sinne Rudolf Steiners“;

nachmittags 3–5 Uhr: Allgemeine Aussprache. Schlußworte der Vortragenden.

Vorträge, Führungen und Aussprachen dieser Veranstaltung haben den Zweck, Befinnung und Klärung in den zur Zeit lebhaft erörterten Fragen des künstlerischen Zeichenunterrichts zu schaffen. Eingeladen sind Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen aller Schulen, Künstler und Kunstwissenschaftler, sowie alle an diesen Fragen interessierten Pädagogen und Laien. — Die Teilnehmergebühr beträgt 5 RM für die Gesamttagung, 2 RM für den einzelnen Tag. Studierende und in der Ausbildung Begriffene erhalten gegen Vorzeigung der Studenten- oder Hörerkarte 50 Prozent Ermäßigung.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Direktor Paul Huber an der Kottel-Oberrealschule in Freiburg und Rektor Georg Schmitt an der Volksschule in Heidelberg zu Oberregierungsräten im

Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Lehramtsassessorin (Religionislehrerin) Margarete Gilet an der Handelsschule II in Mannheim zum Professor daselbst. — Handelslehrer Wilhelm Kunz an der Handelsschule I in Karlsruhe zum Studienrat. — Handelsschulassessor Wilhelm Knauer an der Handelsschule in Gaggenau zum Studienrat daselbst. — Hauptlehrer Josef Göbel in Föhligen, A. Karlsruhe, zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Julius Roth in Allmannsweiler zum Oberlehrer in Dinglingen. — Hauptlehrer Karl Schreiber in Singen, A. Konstanz, zum Oberlehrer daselbst. — Schulverwalter Karl Kunzmann in Malterdingen zum Hauptlehrer daselbst.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Hermann Stoffel in Michelbach, A. Rastatt, nach Bretten. — Hauptlehrer Hilar Wannenmacher in Niedheim, A. Engen, nach Reichenbach, A. Ettlingen. — Hauptlehrer Fritz Zwickel in Grünwettersbach nach Palmbach.

Zurückgenommen:

Die Versehung des Oberlehrers Albert Buggle von Bräunlingen nach Reichenbach, A. Ettlingen. — Die Versehung des Hauptlehrers Anton Reining in Lautenbach, A. Rastatt, nach Reichenbach, A. Lahr.

Seiner Amtspflichten kraft Gesetzes enthoben:

Professor Dr. Rudolf von Srehl an der Universität Heidelberg.

Zu den dauernden Ruhestand verseht auf Ansuchen:

Garteninspektor i. e. N. Emanuel Endres, zuletzt bei der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor für orientalische Philologie an der Universität Heidelberg, Dr. Richard Hartmann. — Hauptlehrer Richard Hilsheimer an der Volksschule in Mannheim. — Lehrerin Elise Auch, geb. Schneider in Rastatt. — Hilfslehrerin Erna Spaeth in Rastatt.

Gestorben:

Reallehrer i. e. N. Ludwig Laub, zuletzt an der Realschule in Kenzingen, am 8. Februar 1930. — Oberlehrer i. N. Josef Wicderi in Karlsruhe am 10. Februar 1930. — Hauptlehrer Ludwig Kühner in Pforzheim am 24. Februar 1930. — Oberlehrer Wendelin Nummel in Ottenheim am 26. Februar 1930.

III. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Kottled-Oberrealschule in Freiburg.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung an der Freiligrathschule in Karlsruhe (wiederholt).

Die Stelle eines Musiklehrers an der Fichteschule in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Stockach. — Hauptlehrerstellen in: Föhligen — Michelbach, A. Rastatt — Niedheim, A. Engen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Allmannsweiler — Grünwettersbach — Gutach-Schwarzwaldbahn, A. Wolfach (Abtl. Gutach-Turm).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Oberlehrerstelle in Bräunlingen und der kath. Hauptlehrerstelle in Lautenbach, A. Rastatt.

Mitteilung.

Am Waisenhaus in Karlsruhe ist die Stelle des Verwalters durch einen verheirateten Hauptlehrer mit den Rechten nach § 130 des Schulgesetzes neu zu besetzen. Gewährt wird überdies freie Station, freie Wohnung, Heizung und Be-

leuchtung. Bewerbungen sind innerhalb 4 Wochen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Karlsruhe, Eisenlohrstraße 7) zu richten.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.